



Spiellizenzbedingungen – Wilkendorf Golf Betriebsgesellschaft mbH

§ 1 Spiellizenz

- (1) Die Wilkendorf Golf Betriebsgesellschaft mbH (im Folgenden „WGB“ genannt) ist Betreiberin des Golfpark Schloss Wilkendorf.
- (2) Der Golfpark Schloss Wilkendorf umfasst vier Golfplatzanlagen, die sich in den 18-Loch-Sandy-Lyle-Golfplatz, den 18-Loch-Westside-Golfplatz, den 6-Loch-Kurzplatz, die Driving Range sowie die Chipping- und Putting-Grüns unterteilen. Mit dem Erwerb der Spiellizenz erhält der Spiellizenzinhaber (im Folgenden „Spiellizenzinhaber“ genannt) das Recht, die Einrichtungen des Golfpark Schloss Wilkendorf entsprechend den Regelungen dieser Spiellizenzbedingungen, des einzelnen Spiellizenzvertrages und der allgemeinen Spiel- und Platzordnung zu nutzen. Der Spiellizenzinhaber bekommt die Spiellizenzbedingungen zu Beginn seiner Spiellizenz ausgehändigt. Außerdem können die aktuellen Spiellizenzbedingungen dauerhaft im Clubhaus oder online unter www.golfpark-schloss-wilkendorf.de eingesehen werden.
- (3) Die Benutzung der Golfanlage steht unter dem Vorbehalt etwaiger witterungsbedingter oder aufgrund von Platzpflegemaßnahmen notwendiger Einschränkungen und/oder der daraus notwendigen Sperrung des Golfplatzes sowie der Nebenanlagen. Über die Bespielbarkeit entscheidet ausschließlich die WGB.
- (4) Die Spiellizenz ist nicht übertragbar und berechtigt nur den Spiellizenzinhaber zur Nutzung des Golfpark Schloss Wilkendorf.

§ 2 Spiellizenzarten

- (1) Die jeweils gültigen Spiellizenzmodelle inklusive der Gebühren/Beiträge sind der aktuellen Übersicht für Spielrechte zu entnehmen.
- (2) Der WGB bleibt es vorbehalten, neue Spiellizenzmodelle einzuführen sowie bestehende zu beenden oder zu ändern.

§ 3 Spiellizenzinhaber

- (1) Spiellizenzinhaber können nur juristische und natürliche Personen sein. Bei juristischen Personen müssen natürliche Personen als Spiellizenznutzer definiert werden.
- (2) Spiellizenzinhaber/nutzer erhalten einen Ausweis des Deutschen Golf Verbandes e.V. (DGV) inkl. Stammvorgabenverwaltung. Das Eigentum am Ausweis geht nicht auf den Spiellizenzinhaber über. Bei Beendigung der Spiellizenz, ist der Ausweis unverzüglich an die WGB zurückzugeben.

§ 4 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Spiellizenzinhabers

- (1) Der Spiellizenzinhaber hat die für den jeweiligen Golfplatz geltende Spiel-, Platz- und Haus- und Wettspielordnung zu beachten.



(2) Der Spiellizenzinhaber hat die für den jeweiligen Golfplatz geltenden Regeln und die bei dem Sport erforderlichen Etikette- und Sorgfaltspflichten sowie die im Golfsport üblichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. die Offiziellen Golfregeln des Deutschen Golf Verbandes e.V.) zu beachten.

(3) Jeder Spiellizenzinhaber hat den von der WGB ausgegebenen Anhänger mit gültiger Jahresmarke sowie den DGV-Ausweis bei Benutzung der Golfanlage mit sich zu führen. Auf Verlangen der Mitarbeiter der WGB sind diese vorzuzeigen. Golfspieler, die keinen gültigen Anhänger mit sich führen, können von der Golfanlage verwiesen werden. Golfspieler, die ohne die jeweils gültige Spiellizenz spielen, werden von der Golfanlage verwiesen. Die WGB hat in diesen Fällen, unabhängig von etwaigen weitergehenden Schadensersatzansprüchen, Anspruch auf Zahlung eines Betrags in Höhe einer Tagesspiellizenz für Gäste.

(4) Verstößt der Spiellizenzinhaber gegen vorstehende Pflichten, kann die WGB unter Berücksichtigung der Umstände des Verstoßes, insbesondere dessen Intensität und ggf. Wiederholung etwaiger Verstöße nach ihrem Ermessen insbesondere folgende Sanktionen gegen den Spiellizenzinhaber aussprechen, ohne dass der Spiellizenzinhaber zur Rückforderungen von bereits entrichteten Gebühren/Beiträgen berechtigt ist:

- Verwarnungen, Abmahnungen, ggf. außerordentliche Kündigung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 3,
- Verweis von der Golfanlage,
- Aussetzung des Tagesspiel- und Nutzungsrechts,
- Einschränkungen bei den Buchungsmöglichkeiten von Startzeiten,
- Einschränkungen oder Aussetzung der Teilnahmemöglichkeit am Mannschaftssport,
- Einschränkungen oder Aussetzung der Teilnahme an Wettspielen.

(5) Der Spiellizenzinhaber hat die WGB über jede Änderung seines Namens, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner E-Mail-Adresse und ähnliche, für das Vertragsverhältnis wesentliche Umstände unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 5 Vertragslaufzeit

(1) Der Spiellizenzvertrag kommt durch Annahme des Antrags durch die WGB zustande.

(2) Die Spiellizenz erlangt ihre Gültigkeit, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit Eingang der Zahlung des Spiellizenzentgelts bei der WGB. Die WGB ist berechtigt, auch für bestehende Spiellizenzverträge die Übergabe des Anhängers bzw. der Jahresmarke oder die Möglichkeit Startzeiten zu buchen vom Zahlungseingang der Spiellizenzentgelt abhängig zu machen.

(3) Die Vertragslaufzeit beträgt mindestens zwölf (12) Monate und kann beiderseitig mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform gekündigt werden, sofern nichts anderes im Vertrag geregelt ist. Wird der Spiellizenzvertrag nicht fristgerecht von einer der beiden Parteien gekündigt, verlängert er sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr zu den dann gültigen Bedingungen.

(4) Die Umwandlung des bestehenden Spielrechts in eine andere Form muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Hierbei fällt eine Umwandlungsgebühr an, welche aus der Preisübersicht für Spielrechte zu entnehmen ist. Eine Umänderung in eine höherwertige Spiellizenzform ist auch im laufenden Jahr möglich – hierbei fällt keine Gebühr an.

(5) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



§ 6 Beendigung des Spiellizenzvertrages

(1) Der Spiellizenzvertrag endet außerordentlich durch Tod oder durch fristlose Kündigung des Spiellizenzvertrags. Er endet zudem auch ordentlich durch fristgemäße Kündigung oder Ausübung eines Sonderkündigungsrechts nach diesen Spiellizenzbedingungen.

(2) Die WGB ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Spiellizenzvertrages insbesondere berechtigt, wenn:

1. der Spiellizenzinhaber seinen Zahlungsverpflichtungen aus seinem Vertrag nicht nachkommt, von der WGB diesbezüglich zweimal gemahnt worden ist und nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Zahlungseingang bei der WGB) nach Zugang der letzten Mahnung gezahlt hat,
2. die Aufrechterhaltung des Golfspielbetriebs im Golfpark Schloss Wilkendorf unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zumutbar ist oder aus Gründen, die nicht in der Verantwortung der WGB liegen dauernd unmöglich wird,
3. der Spiellizenzinhaber wiederholt grob gegen die Spiel-, Platz-, oder Hausordnung verstößt oder sich wiederholt in einer Weise verhält, die geschäftsschädigend ist und die WGB dies schriftlich unter Androhung der fristlosen Kündigung abgemahnt hat.

(3) Im Fall einer fristlosen Kündigung oder im Todesfall erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung der zu entrichtenden Nutzungsgebühren. Etwaige Vorteile, die durch die Vertragsaufhebung entstehen sowie der erbrachte Leistungsaustausch sind durch die WGB entsprechend angemessen zu berücksichtigen.

(4) Die Spielberechtigung erlischt bei fristloser Kündigung sofort.

(5) Die Ausübung des Kündigungsrechts erfordert zumindest die Einhaltung der Textform.

(6) Im Falle der Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen sowie für den Fall, dass die WGB die Kündigung verschuldet, erhält der Spiellizenzinhaber anteilige Rückzahlungen seines entrichteten Spiellizenzentgelts.

§ 7 Spiellizenzentgelt

(1) Der Spiellizenzinhaber entrichtet jährlich ein Spiellizenzentgelt nach der jeweils gültigen Preisübersicht für Spielrechte, die in den Geschäftsräumen der WGB ausliegt und dem Spiellizenzinhaber jederzeit auf Verlangen ausgehändigt wird. Die WGB bietet für die Entrichtung des Spiellizenzentgelts grundsätzlich auch die Möglichkeit einer monatlichen Ratenzahlung an. In diesem Fall hat der Spiellizenzinhaber der WGB ein Lastschriftmandat zu erteilen. Die WGB kann das Entgelt für die Spiellizenz sowohl für die verschiedenen Spiellizenzmodelle als auch für verschiedenen Altersgruppierungen der Spiellizenzinhaber unterschiedlich festsetzen und entsprechende Nachweise für die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen von den Personen, die eine Spiellizenz oder deren Änderung beantragen, verlangen.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart (Festpreisvereinbarung), wird die WGB das auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zu zahlende Spiellizenzentgelt nach billigem Ermessen der



Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, dies umfasst insbesondere Kosten

für Verbandsbeiträge, geschuldete Löhne, Kosten des Greenkeepings, Kosten für die Beschaffung von Energie, Pachtzahlungen an Dritte, Versicherungsbeiträge sowie Steuern und sonstige Abgaben. Eine Preiserhöhung kommt somit in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich etwa die Kosten des Greenkeepings erhöhen oder absenken. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der WGB die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die WGB wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Dauernutzer ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen. Kostensenkungen werden somit mindestens in gleichem Umfang preiswirksam wie Kostenerhöhungen. Die WGB teilt dem Dauernutzer die Preisänderung mindestens sechs (6) Wochen vor deren Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Dauernutzer in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisänderung informiert. Änderungen der Preise sind nur zum Monatsersten möglich. Ist der Dauernutzer mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, so hat er das Recht, den Nutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Andernfalls gilt die Preisänderung zum genannten Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – als vereinbart. Widerspricht der Dauernutzer, so steht der WGB ein Sonderkündigungsrecht zu, dass sie innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von drei (3) Monaten geltend machen kann. Auf diese Folgen wird der Dauernutzer in der Mitteilung über die Preis-änderung gesondert hingewiesen. Das ordentliche Recht zur Kündigung sowie das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

(3) Das Spiellizenzentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der elektronischen Zahlungsaufforderung (per Mail) zu entrichten. Der Beitrag kann nur per Überweisung, Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat oder in bar bezahlt werden. Soweit der Spiellizenzinhaber der WGB Lastschriftmandat erteilt, werden bei der ersten Monatsrate (bzw. 1. Jahresrate) zusätzlich zum Beitrag, sämtliche Gebühren und Kundenkonten-Aufladungen eingezogen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift trägt der Spiellizenzinhaber die der WGB von der Bank in Rechnung gestellten Gebühren sowie eine Kostenpauschale von 5,00 EUR. Schlägt der Lastschritteinzug bei monatlicher Zahlung zweimal hintereinander fehl, so wird der gesamte Restbetrag in einer Summe sofort fällig.

(4) Der Spiellizenzinhaber ist nicht berechtigt, die Zahlung des Spiellizenzentgelts zu mindern oder zurückzufordern, wenn er die ihm in der Spiellizenz eingeräumten Rechte nur teilweise oder gar nicht ausübt oder der Spiellizenzvertrag durch die WGB außerordentlich beendet wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzung der Golfanlage etwa witterungsbedingt, aufgrund von notwendigen Maßnahmen der Platzpflege und Platzerhaltung, der Durchführung von Veranstaltungen einschließlich Golfturnieren, infolge von behördlichen oder staatlichen Anordnungen oder Maßnahmen, Schäden an der Golfanlage oder sonstigen, nicht von der WGB zu vertretenden Gründen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt, vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich ist. Höhere Gewalt in diesem Sinne meint ein betriebsfremdes, von außen herbeigeführtes Ereignis, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhindert oder unschädlich gemacht werden kann und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war,



wie etwa Krieg, Unruhen, Terrorakte, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse (z.B. Überschwemmungen, extreme Trockenheit), Explosion, Feuer, längerer Ausfall von Energie und Einschränkungen aufgrund von Seuchen (einschließlich behördlicher und sonstiger Einschränkungen bei Epidemien und Pandemien).

§ 8 Zahlungsverzug / Sonderkündigung

Gerät der Spiellizenzinhaber mit der Bezahlung des Spiellizenzentgelts oder sonstigen Gebühren nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verzug, ist die WGB berechtigt, den Nutzungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Im Falle der Kündigung wegen Zahlungsverzugs sind sämtliche Gebühren für das laufende Kalenderjahr einschließlich einer gegebenenfalls noch zu bezahlenden Gebühr in voller Höhe zu bezahlen. Ein Anspruch auf Erstattung einer bereits bezahlten Gebühr – auch zeitanteilig – ist in diesem Fall ausdrücklich ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

§ 9 Haftung der WGB

(1) Die Nutzung der Golfanlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Eine Haftung der WGB für jedwede Schäden, insbesondere Verlust oder Diebstahl von Eigentum oder Verletzung der Person des Spielberechtigten ist ausgeschlossen, es sei denn:

- diese beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten, das der WGB zuzurechnen ist,
- es sind Ansprüche aus Produkthaftung betroffen,
- es sind Ansprüche aufgrund der WGB zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens betroffen, oder
- es sind Ansprüche aufgrund von der WGB zu vertretenden Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten betroffen; wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Spielberechtigte regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(2) Soweit die Haftung der WGB ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der WGB für ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

(3) Der Spiellizenzinhaber ist verpflichtet, selbst für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen. Eine Haftpflichtversicherung über den DGV existiert nicht.

§ 10 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden durch die GmbH unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Der Spiellizenzinhaber stimmt zu, dass seine Daten zur Veröffentlichung von Startzeiten und Turnieren, Handicap-Listen, Mitteilungen an den Spiellizenzinhaber etc. von der WGB verwendet werden dürfen.

§ 11 Änderungen der Spiellizenzbedingungen



(1) Die WGB behält sich gegenüber Spiellizenzinhabern ausdrücklich vor, die vorliegenden Spiellizenzbedingungen zu ändern. Sie verpflichtet sich, dem Spiellizenzinhaber die geänderten Spiellizenzbedingungen jeweils unverzüglich bekannt zu geben. Die geänderten Spiellizenzbedingungen werden zudem über die Homepage der WGB zugänglich gemacht. Über etwaige Änderungen dieser Spiellizenzbedingungen informiert die WGB die Spiellizenzinhaber in Textform.

(2) Der Spiellizenzinhaber kann binnen einer Frist von vier (4) Wochen ab dem Datum der Mitteilung, in der die geänderten Nutzungsbedingungen bekannt gegeben wurden, den geänderten Spiellizenzbedingungen/Änderungen widersprechen. Widerspricht der Spiellizenzinhaber nicht fristgerecht, so gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als angenommen.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

(1) Sollten Regelungen des Spiellizenzvertrages oder eine künftig in dieser aufgenommenen Bestimmung oder einzelne Bestimmungen dieser Spiellizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Das gleiche gilt für Regelungslücken. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden oder undurchführbaren Regelung soll eine gesetzlich zulässige Regelung aufgenommen werden, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Spiellizenzvertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformvorschrift kann ihrerseits nur schriftlich unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Spiellizenzvertrag geändert werden.

(3) Erfüllungsort für alle Leistungen nach diesem Vertrag ist die Gemeinde Altlandsberg-Wilkendorf. Ist der Spielberechtigte Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag das am Geschäftssitz der WGB zuständige Gericht, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist. Die WGB ist jedoch auch berechtigt, den Kaufmann an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.